

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	Telefax	Datum
	WF II	0361/7447-240	0361/7447-241	08.09.2004

Rundschreiben vom 8. September 2004
Förderprogramm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ GuW
- Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 27/2004 vom 27.08.2004 hat die KfW alle Geschäftsbanken bereits über die Neuregelungen bei Stundungsanträgen von Zins- und Tilgungsleistungen KfW-refinanzierter Kredite informiert. Diese Regelungen sind auch für Darlehen aus dem Förderprogramm GuW, die die Thüringer Aufbaubank zugesagt hat, zu beachten. Grundsätzlich gilt folgende Vorgehensweise:

- Alle Zahlungen, die bis zur Anerkennung des Schadensfalles fällig werden, sind vollständig durch Sie zu leisten. Eine nachträgliche Rückerstattung bereits erbrachter Leistungsraten ist generell nicht mehr möglich. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, an die rechtzeitige Informationspflicht gemäß unserer Allgemeinen Bestimmungen zu erinnern. Im Einzelfall können künftig Stundungsanträge bis spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin bei der Thüringer Aufbaubank gestellt werden.
- Die Stundung von Zinsleistungen ist generell nicht möglich.
- Ein Antrag auf Stundung ist formlos zu stellen, er muss beinhalten:

a) GuW-Darlehen unter Ihrer vollen Primärhaftung

Die Primärhaftung der Hausbank bleibt von einer Stundung unberührt. Bei diesen Darlehen sind Sie als Darlehensnehmer verpflichtet, das GuW-Darlehen zu den vertraglich vereinbarten Terminen zurückzuzahlen und fällige Zinsen zu erbringen.

Stundungsanträge werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Einzelfall) von uns geprüft. Grundsätzlich sind für eine solche Entscheidung Unterlagen, wie nachstehend unter **b)** aufgeführt, erforderlich.

b) GuW-Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung

Voraussetzung für eine Stundung ist, dass eine vorübergehende angespannte Liquiditätssituation erkennbar ist bzw. das Unternehmen/Endkreditnehmer bei planmäßiger Tilgungsleistung in diese geraten würde.

Auf die genannten Voraussetzungen ist im Antrag einzugehen. Folgende Aspekte müssen vertieft dargestellt und ggf. durch Unterlagen dokumentiert werden:

- Gründe für die vorübergehenden ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmens/Endkreditnehmers (EKN)
- Beschreibung der Hausbank über die zu ergreifenden Maßnahmen des Unternehmens/EKN
- plausible Begründung der Hausbank, inwieweit durch diese Maßnahmen die langfristige Überlebensfähigkeit des Unternehmens, die Kapitaldienstfähigkeit des EKN wieder hergestellt wird.
- Darstellung der Maßnahmen der Hausbank (Stundung, Laufzeitprolongation), ihr angemessenes Engagement muss erkennbar sein.

In besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. wenn mehr als 3 Raten gestundet werden und/oder sich der insgesamt gestundete Betrag auf mehr als 200 TEUR beläuft) müssen der TAB zusätzlich noch mindestens die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- letzter Jahresabschluss,
- aktuelle BWA,
- Planungsrechnung (für das laufende und die zwei folgenden Geschäftsjahre),
- Darstellung der Stundungsmaßnahmen aller beteiligten Kreditinstitute und ggf. anderer Gläubiger.

Die eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank oder dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut zu kommentieren. Die einfache Weiterleitung von durch Dritte erstellten Unterlagen ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie, diese Regelungen bereits für den Zins- und Tilgungseinzug per 30.09.2004 zu beachten. Anträge auf Stundung fälliger Tilgungsleistungen können bis zum 17.09.2004 bei der TAB gestellt werden.

In Erwartung einer weiteren guten Zusammenarbeit verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

THÜRINGER AUFBAUBANK